

Was ist der Schwerbehindertenausweis?

Der Schwerbehindertenausweis weist die Schwerbehinderung, den Grad der Behinderung (GdB) und weitere gesundheitliche Merkmale aus.

Mit dem Ausweis haben Sie zum Beispiel

- das Recht auf bevorzugte Einstellung,
- einen ausgeweiteten Kündigungsschutz,
- weitere Möglichkeiten der beruflichen Förderung,
- Anspruch auf Zusatzurlaub
- und viele weitere Nachteilsausgleiche.



Was gilt als Behinderung?

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Durch diese Abweichung ist die Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt.

Was ist der Grad der Behinderung (GdB)?

Der **GdB** misst die **Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen**.

Er wird auf einer Skala von mindestens 10 bis höchstens 100 festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtauswirkung beurteilt und ein Gesamt-GdB ermittelt, der nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade entspricht.

Wird ein GdB zwischen 20 und 50 festgestellt, gelten Sie als **Mensch mit Behinderung**. Eine Person mit einem GdB ab 50 gilt als **schwerbehinderter Mensch**.

Der GdB wird unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf festgestellt. Er sagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz aus.

Welche Merkzeichen gibt es?

Zusätzlich zum Grad der Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen Merkzeichen festgestellt werden.

Es gibt folgende Merkzeichen:

- G** Eine **„erhebliche Gehbehinderung“** liegt vor, wenn ein Mensch kurze Strecken zu Fuß nur noch mit großen Schwierigkeiten zurücklegen kann.
- B** Menschen mit Behinderung erhalten die **„Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“**, wenn sie bei der Nutzung von Bus und Bahn regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.
- aG** Personen mit einer **„außergewöhnlichen Gehbehinderung“** können sich nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb eines Fahrzeuges be-

wegen (insbesondere bei notwendiger dauerhafter Rollstuhlbenutzung).

RF Das Merkzeichen **„Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“** erhalten schwer sehbehinderte oder schwer hörgeschädigte Personen. Außerdem erhalten es behinderte Menschen, die dauernd nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

GI **„Gehörlos“** ist, wer auf beiden Ohren taub ist oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen hat.

BI **„Blind“** ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt oder bei wem das Sehen extrem beeinträchtigt ist.

H Personen, die durch ihre Behinderung ihren Tagesablauf nur mit fremder Hilfe meistern können (zum Beispiel An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege) erhalten das Merkzeichen **„Hilflosigkeit“**. Der Umfang der Hilfe muss erheblich sein.

TBL Menschen die blind und taub sind, erhalten das Merkzeichen **„Taubblind“**.

Eine ausführliche Beschreibung der Merkzeichen finden Sie im Internet unter www.hamburg.de/schwerbehindertenausweis.

Wie bekommt man den Ausweis?

Sie müssen einen Antrag stellen. Das Formular erhalten Sie im **Versorgungsamt Hamburg**, aber auch bei allen Bezirksämtern und im Internet unter www.hamburg.de/versorgungsamt.

Sie können den Antrag auch online stellen. Alle Informationen zum Onlineantrag finden Sie über das Hamburger Serviceportal. Die Adresse lautet serviceportal.hamburg.de.

Füllen Sie den Antrag vollständig aus. **Medizinische Unterlagen** können Sie online hochladen oder in Kopie dem Papierantrag beifügen. Das beschleunigt die Bearbeitung.

Weitere Berichte besorgen wir gegebenenfalls direkt bei den von Ihnen genannten Ärzten oder Krankenhäusern. Sobald alle Unterlagen eingegangen sind, gibt der **Ärztliche Dienst des Versorgungsamtes** eine Stellungnahme ab. Eine Untersuchung ist nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Nach Abschluss der Bearbeitung erhalten Sie einen **Feststellungsbescheid**. Wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt, bekommen Sie ein Schwerbehindertenausweis. Ist bei Ihnen ein GdB von 30 oder 40 festgestellt worden, können Sie die **Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen** bei der zuständigen Arbeitsagentur beantragen.

Alle Informationen zu weiteren Hilfen und Leistungen finden Sie in dem **Merkblatt „Leistungen und Hilfen für schwerbehinderte Menschen in Hamburg“**. Sie bekommen das Merkblatt zusammen mit der Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag. Sie können es auch im Internet abrufen unter www.hamburg.de/veroeffentlichungen-behinderung.

Kontakt

Sie erhalten Auskunft und Beratung beim **Versorgungsamt Hamburg Referat Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht**
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
(Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg)

E-Mail: versorgungsamt@soziales.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/versorgungsamt

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie unter der Behördennummer 115.

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Anreise

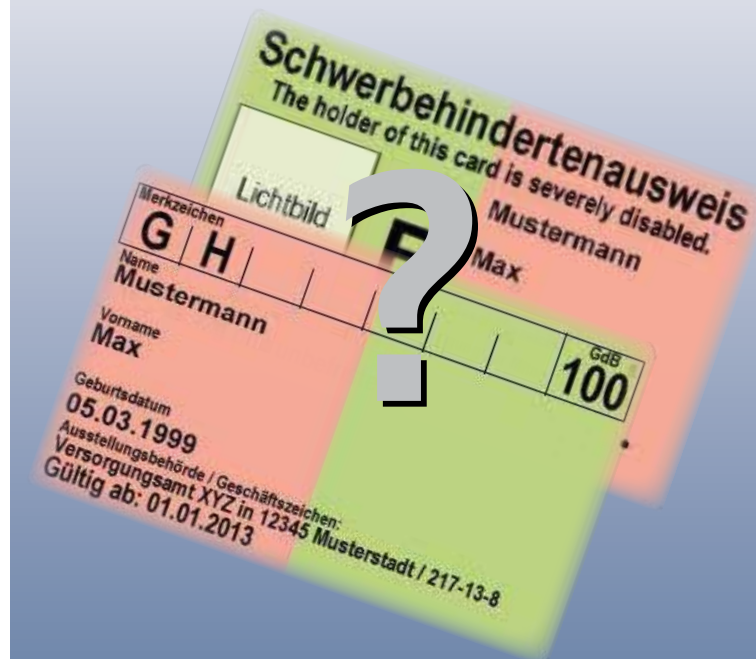
U3, Bus 261 oder 37 bis Hamburger Straße



Herausgeberin: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Stand: Oktober 2020

Dieses Faltblatt ist zu bestellen unter Telefon 4 28 63 - 77 78 oder E-Mail: publikationen@soziales.hamburg.de.



INFORMATIONEN ZUM SCHWERBEHINDERTEN- AUSWEIS